

# FC Hambergen 1930 e.V.



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1930 als "Centra Spreddig" gegründete Sportverein führt den Namen FC Hambergen 1930 e.V.  
Er ist Mitglied des Kreissportbundes Osterholz Im Landessportbund Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände. Der Verein FC Hambergen 1930 e.V. hat seinen Sitz in Hambergen.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck unter der Nr. VR 560 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und muß durch Einschreibebrief unter Hinweis auf die Rechtsmittel mitgeteilt werden.

### **§3 Rechte und Haftung**

Jedes Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen im Rahmen der Sportart zu benutzen

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den LSB bzw., durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung.

Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung Sporthaftversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß von Mitgliedern ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und per Einschreibebrief zuzustellen.

### **§5 Pflichten und Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Vereinbarungsbeschlüsse einzuhalten und die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge zu zahlen.

Jedes Mitglied haftet dem Verein für allen dem Verein vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Ermäßigung, Stundung oder Erlaß entscheidet der Vorstand.

### **§6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und per Einschreibebrief zustellbar.

## **§8 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,3), gegen einen Ausschluß (§ 4,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## **§9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet In jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 10 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten
  - a) Entgegennahme der Berichte.
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Ein Beschluß ist gefaßt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. In der Regel findet offene Abstimmung statt. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden ( stellvertretender 1. Vorsitzender )
    - dem 3. Vorsitzenden
    - dem Kassenwart
    - dem Schriftführer
  - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus
    - dem Geschäftsführenden Vorstand a)
    - den Abteilungsleitern für
      - Fußball - Senioren
      - Tischtennis - Senioren
      - Fußball - Jugend
      - Tischtennis - Jugend
    - sowie den Abteilungsleitern neu gegründeter Abteilungen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter muß sich mindestens einer der Vorsitzenden befinden.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Außerdem obliegt ihm die Bildung von Ausschüssen, die zur Ausübung des Spielbetriebes und zur Durchführung von besonderen Maßnahmen erforderlich erscheinen. Zusätzlich können einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

Die Abteilungsleiter haben das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilzunehmen.

6. Die Aufgabenstellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt der Organisationsplan.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:

In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt

- a) der 1. und 3. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Abteilungsleiter Fußball-Jugend
- d) der Abteilungsleiter TT-Senioren
- e) Die Mitglieder des Ehrenrates (für die Dauer von 4 Jahren)

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Abteilungsleiter Fußball-Senioren
- d) der Abteilungsleiter TT-Jugend

Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Davon ist in jedem Jahr ein Prüfer durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich.

Die Kasse des Vereins sowie ggf. die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch diese von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## **§ 16 Ehrenrat**

1. Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie wählen sich aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat für die Dauer von 4 Jahren. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehört und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Scheiden im Laufe einer Amtsperiode Mitglieder des Ehrenrates aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, sich durch Eigenwahl zu ergänzen.

2. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- a) Tradition und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren.
- b) Schlichtung von Streitigkeiten
- c) Berufung und Entscheidungsinstanz der Mitglieder bei Streitigkeiten und Vereinsausschlüssen

## **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Osterholz e.V Hohetorstraße 1, 2860 Osterholz - Scharmbeck mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung ist laut Mitgliederversammlung am 15. Januar 1983 genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Hambergen, 15. Januar 1983.

Die vorstehende Satzung wurde laut Mitgliederversammlung am 11.1.1992 im Paragraph 1 um die Punkte 3 bis 5 ergänzt und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde laut Mitgliederversammlung am 13.1.2001 im Paragraph 4; Absatz 2 und Paragraph 11; Absatz 1 geändert und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Umbenennung des Schatzmeisters in Kassenwart wurde in allen Paragraphen, in dem dieser aufgeführt ist, geändert.